

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7067/1-Pr 1/80

II - 1956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

892/AB

1981 -01- 29  
zu 901 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 901/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen vom 12.12.1980 (901/J), betreffend gerichtliche Strafverfahren im Zusammenhang mit Anzeigen der Polizei gegen das "Rockerunwesen", beantworte ich wie folgt:

Von den insgesamt 43 von der Polizei erstatteten Anzeigen erfolgte in drei Fällen noch keine Endantragstellung der Staatsanwaltschaft.

Zu 1:

Von den 40 durch die Staatsanwaltschaft erledigten polizeilichen Anzeigen wurden

- a) sechs gemäß dem § 90 StPO ohne weitere Erhebungen zurückgelegt;
- b) keine nach weiteren außergerichtlichen oder gerichtlichen Erhebungen nach dem § 90 StPO zurückgelegt;
- c) 21 gemäß dem § 412 StPO abgebrochen.

Zu 2:

In keinem Fall wurde gemäß § 42 StGB vorgegangen.

Zu 3:

In einem Fall kam es zur Einleitung der Voruntersuchung.

Zu 4:

Kein Verfahren wurde nach § 109 StPO eingestellt.

- 2 -

Zu 5:

- a) Zur Anklageerhebung kam es in zwei Fällen;
- b) zur Stellung eines Strafantrages vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes I. Instanz kam es in sechs Fällen;
- c) zur Stellung eines Antrages auf Bestrafung vor dem Bezirksgericht kam es in fünf Fällen.

Zu 6:

Die Anklagen wurden beim Jugendgerichtshof Wien erhoben. Strafanträge vor dem Einzelrichter wurden beim Landesgericht für Strafsachen Wien gestellt und die Anträge auf Bestrafung vor dem Bezirksgericht wurden beim Strafbezirksgericht Wien gestellt.

Zu 7:

Die Bestrafung wurde wegen folgender strafbarer Handlungen begehrt:

- wegen Vergehens der Körperverletzung nach dem § 83 StGB;
- wegen Vergehens der schweren Körperverletzung nach den §§ 83, 84 StGB;
- wegen Vergehens der versuchten Nötigung nach den §§ 15, 105 Abs. 1 StGB;
- wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach dem § 125 StGB;
- wegen des Vergehens des versuchten und vollendeten Diebstahls nach den §§ 127 Abs. 1 und 15 StGB; in einem Fall qualifiziert als räuberischer Diebstahl nach § 131 StGB;
- wegen des Vergehens des ungefugten Gebrauches von Fahrzeugen nach dem § 136 StGB;
- wegen des Vergehens des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach den §§ 15, 269 Abs. 1 erster Fall StGB und
- wegen des Vergehens nach dem § 16 Abs. 1 Z. 1 und 2, Abs. 2 dritter Fall SGG.

Zu 8:

- a) Mit Schulterspruch beendet wurden sieben Verfahren;
- b) mit Freispruch beendet wurde ein Verfahren;

- 3 -

c) mit Strafverfügungen beendet wurden drei Verfahren.

Zwei Strafverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 9:

Die Schuldsprüche erfolgten wegen folgender strafbarer Handlungen:

wegen des Vergehens der Körperverletzung nach dem § 83 StGB;

wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung nach den §§ 83, 84 Abs. 1 Z. 4 StGB;

wegen des Vergehens des versuchten und vollendeten Diebstahls nach den §§ 127 Abs. 1 und 15 StGB;

wegen des Vergehens des unbefugten Gebrauches von Fahrzeugen nach dem § 136 StGB;

wegen des Vergehens des versuchten und vollendeten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach den §§ 269 Abs. 1 erster Fall, 15 StGB;

wegen des Vergehens nach dem § 16 Abs. 1 Z. 1 und 2, Abs. 2 dritter Fall SGG.

Zu 10:

Dabei wurden folgende Strafen verhängt:

240 Tagessätze zu je S 100,-- , für den Fall der Uneinbringlichkeit 120 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (wegen § 269 Abs. 1 erster Fall StGB);

120 Tagessätze zu je S 100,-- , für den Fall der Uneinbringlichkeit 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (wegen §§ 15, 269 Abs. 1 erster Fall StGB);

40 Tagessätze zu je S 100,-- , für den Fall der Uneinbringlichkeit 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (wegen § 83 Abs. 1 StGB);

30 Tagessätze zu je S 160,-- , für den Fall der Uneinbringlichkeit 15 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (wegen § 83 Abs. 1 StGB);

30 Tagessätze zu je S 60,-- , für den Fall der Uneinbringlichkeit 15 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (wegen § 136 Abs. 1 StGB);

30 Tagessätze zu je S 60,-- , für den Fall der Uneinbringlichkeit 15 Tage Ersatzfreiheitsstrafe (wegen § 83 Abs. 1 StGB);

- 4 -

6 Monate Freiheitsstrafe bedingt auf drei Jahre (wegen § 83 Abs. 2; 15, 105 Abs. 1; 15, 127 Abs. 1 StGB);

4 Monate Freiheitsstrafe (wegen § 127 Abs. 1 StGB, § 16 Abs. 1 Z. 1 und 2, Abs. 2 dritter Fall SGG);

4 Monate Freiheitsstrafe (wegen § 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 Z. 4 StGB);

5 Wochen Freiheitsstrafe (wegen §§ 15, 269 Abs. 1 StGB).

Zu 11:

In Rechtskraft erwachsenen fünf Schuldsprüche und zwei Strafverfügungen.

Zu 12:

- a) Von den Angeklagten wurde ein Rechtsmittel,
- b) von der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel erhoben.

Zu 13:

Das Rechtsmittelverfahren ist noch nicht beendet.

Zu 14:

Der Freispruch ist in Rechtskraft erwachsen.

Zu 15:

Gegen den Freispruch wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Zu 16:

Gerichtliche Verwahrungs- und Untersuchungshaft wurde über drei Beschuldigte verhängt.

Zu 17:

- a) In zwei Fällen hat die Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft,
- b) in einem dieser Fälle die Oberstaatsanwaltschaft an das Bundesministerium für Justiz Bericht erstattet.

- 5 -

Zu 18:

Die Berichterstattung wurde in beiden Fällen vom Bundesministerium für Justiz angeordnet.

Zu 19:

In einem Fall machte das Bundesministerium für Justiz die Endantragstellung der Anklagebehörde von seiner vorherigen Genehmigung des im Bericht in Aussicht genommenen Vorhabens abhängig.

28. Jänner 1981

*Brodbeck*